

Meldeformular nach Art. 8 der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007

Das Formular muss **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung, gut leserlich und vollständig ausgefüllt, **per Post** eingereicht werden an:

Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Polizeibewilligungen, Lärmbekämpfung, Postfach, 8021 Zürich.

Falls von Hand ausgefüllt: Bitte Blockschrift verwenden.

1. Veranstalter/-in (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name _____ Tel. P _____ Tel. G _____
Vorname _____ Mobile _____ Fax _____
Strasse Nr. _____ E-Mail _____
PLZ Ort _____

2. Erreichbarkeit während der Veranstaltung

Tel. _____

3. Stellvertretung (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name _____ Tel. P _____ Tel. G _____
Vorname _____ Mobile _____ Fax _____
Strasse Nr. _____ E-Mail _____
PLZ Ort _____

4. Veranstaltung

Ort _____

Art _____

Maximale Besucherkapazität _____ Personen

5. Häufigkeit

In Gebäuden

Periodisch

Ständig

Einmalig

6. Veranstaltungsdaten/-zeiten

Von: Datum	Zeit	Bis: Datum	Zeit
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hinweis:

Bei Datumswahl über den Kalender erscheinen Wochentag und Datum automatisch.

Bei manuellem Eintragen des Datums bitte immer **Wochentag und Datum** angeben.

(Bsp: Montag, 26.05.08)

7. Angaben über die Messinstrumente

Marke _____ Typ _____

Anforderungen an die Messgeräte der Veranstalter nach Anhang Ziff. 2.1.

Das Messgerät muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A und die direkte oder indirekte Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglichen.

8. Vorgesehene gemittelte Schalldruckpegel (L_{Aeq}) mit den entsprechenden Anforderungen

Nach Art. 6, zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. der Maximalpegel LAF_{max} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird;
- c. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung **deutlich sichtbar** hingewiesen wird auf:
 - 1. den maximalen Schallpegel von 96 dB(A),
 - 2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- d. dem Publikum ein der Norm EN 3 24869-1:1992-104 entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- e. der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

Nach Art. 7 Abs. 1, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung **deutlich sichtbar** auf den maximalen Schallpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
- c. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben b, c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

Bemerkungen:

Bei Musik-Veranstaltungen, die gesamthaft über drei Stunden dauern, jedoch weniger als drei Stunden einen Schalldruckpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) erzeugen, sind die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 zu erfüllen.

Nach Art. 7 Abs. 2, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden

- a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
- b. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich **deutlich sichtbar** auf diese hingewiesen wird.

Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum **klar ersichtlich** gekennzeichnet und während der Veranstaltung **frei zugänglich** sein.
(Beschreibung der Ausgleichszone mit Plan beifügen.)

Hinweis: Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

9. Unterschrift - Bitte Formular per Post einreichen.

Datum

Name, Vorname (Blockschrift)

Unterschrift Veranstalter/-in

Erstelldatum _____

Deckblatt für die Rücksendung in Fenstercouvert

Stadtpolizei Zürich
Kommissariat Polizeibewilligungen
Lärmbekämpfung
Postfach 1612
8021 Zürich

Stadtpolizei Zürich
Kommissariat Polizeibewilligungen
Lärmbekämpfung
Postfach 1612
8021 Zürich

**Haben Sie alle erforderlichen Angaben gemacht?
Ist der Antrag unterschrieben?**

Aus rechtlichen Gründen benötigen wir einen unterzeichneten Antrag auf Papier.